

Satzung des „Fördervereines der Feuerwehr Zellertal“

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Zellertal“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Zellertal, Ortsteil Harxheim.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht.
 - a) durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde.
 - b) durch Betreuung, Unterstützung und Stärkung der Jugendfeuerwehr
 - c) durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch traditionelle Veranstaltungen Brandschutzwoche.
 - d) Die Feuerwehr als Kulturgut der Gemeinde erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

§ 3 – Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) Feuerwehrangehörige
- b) Mitglieder der Alterskameradschaft
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand ernannt.
3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerliche Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen diesen Ausschluss ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

Seite 2 Satzung - „Förderverein der Feuerwehr Zellertal“

§ 6 – Mittel

die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr - Zellertal, sowie die Mitglieder der Alters-Kameradschaft sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 – Organe

die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinen Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit Veröffentlichung in der Presse und mit Aushang im Schaukasten der Feuerwehr
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
5. Wahl der zwei Kassenprüfer, die alle 3 Jahre neu zu wählen sind
6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben

Seite 3 Satzung - „Förderverein der Feuerwehr Zellertal“

§ 11 – Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr - Zellertal, im Verhinderungsfall der stellvertretende Wehrführer als stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) 1 Beisitzer der Feuerwehrangehörigen oder der Alterskameradschaft oder förderndes Mitglied
2. Vorstand im Sinne §26BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. In Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung ein und leitet die Versammlung. Die Vorstandssitzung wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden. Diesen können Vereinsmitglieder welche nicht im Vorstand sind angehören.

§ 12 – Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auszahlungen über € 200,00 dürfen nur mit zusätzlicher Unterschrift des 1. Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall mit zusätzlicher Unterschrift des Stellvertreters getätigt werden.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Der Rechnungsführer legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 – Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zellertal, die es unmittelbar u.ausschließlich für die Zwecke der freiwilligen Feuerwehr-Zellertal zu verwenden hat.

§ 14 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.